



Infopaket zum Aufnahmeverfahren 2017

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| 1. Elternbrief | Seite 2 |
| 2. Erläuterungen zum Anmeldeverfahren | Seite 3 |
| 3. Terminplan | Seite 4 |
| 4. Checkliste für die Anmeldung | Seite 5 |
| 5. Formulare (mit Informationen) | Seiten 6 – 10 |
| a. Erklärung zur Sorgeberechtigung | |
| b. Anmeldeformular | |
| c. Mensavereinbarung | |
| d. Elternvereinbarung | |
| 6. Wichtige Erlasse | Seiten 11 - 12 |



Am Hohen Felde 40
21682 Stade
Telefon: 0 41 41- 797500
Telefax: 0 41 41- 7975099
e-Mail: sekretariat@gesamtschule-stade.de
www.gesamtschule-stade.de

28.03.2017

An die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der 4. Grundschulklassen

Liebe Eltern,

ab August 2017 wird Ihr Kind auf eine weiterführende Schule gehen.

Die Anmeldung an der IGS Stade ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, 15.05.17, 14.00 – 18.00 Uhr

Dienstag, 16.05.17, 9.00 – 12.00 Uhr

Eine spätere Anmeldung an der IGS ist **nicht** möglich.

Die Anmeldung erfolgt in der Aula der IGS.

Die Anmeldeformulare können Sie zuvor auf unserer Homepage herunterladen und bereits zu Hause ausfüllen.

Bei der Anmeldung müssen Sie das Halbjahreszeugnis der 4. Klasse vorlegen.

Werden mehr Schüler/innen für die IGS Stade angemeldet als Plätze zur Verfügung stehen, wird mit Hilfe des Losverfahrens über die Vergabe der Plätze entschieden. Die Mitteilungen über das Ergebnis des Losverfahrens werden am Mittwoch, den 17.05.17, per Post versendet. Auf Wunsch kann zusätzlich eine Benachrichtigung per Email erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Schulleitungsteam der IGS Stade

Jörg Moser-Kollenda, Ute Bruns, Lars Schlegel und Jan Bolten



Erläuterungen zum Anmeldeverfahren

1. Wann ist die Anmeldung an der IGS möglich?

Für das Schuljahr 2017/18 erfolgt die Anmeldung am 15. und 16. Mai 2017.

2. Was geschieht, wenn mehr Kinder angemeldet werden als die IGS aufnehmen kann?

In diesem Fall führt die Schule (nach § 59a NSchG) ein differenziertes Losverfahren durch, damit ein repräsentativer Querschnitt der Schülerschaft aufgenommen werden kann.

Hierzu werden für vier Leistungsgruppen vier Lostöpfe gebildet. Die Zuordnung zu den drei Leistungsgruppen erfolgt auf Grund der Bewertung im letzten Grundschulzeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht bzw. auf Grund der Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Die Größe der Lostöpfe entspricht prozentual der Größe der entsprechenden Leistungsgruppen in den vierten Klassen der Grundschulen der Hansestadt Stade.

Für das Schuljahr 2017/18 wurden folgende Lostöpfe ermittelt:

Leistungsgruppe	Anzahl der Kinder in Prozent
Notensumme* 3 – 7	36 %
Notensumme* 8 – 9	32 %
Notensumme* 10 – x	28 %
Sonderpädagogischer Förderbedarf Lernen und geistige Entwicklung	4 %

* Notensumme der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht

Für das Aufnahmeverfahren ist die Schulleitung verantwortlich. Sie bildet einen Aufnahmeanusschuss, der das Losverfahren durchführt und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens bezeugen kann.

3. Werden Geschwisterkinder vorrangig aufgenommen?

Ja. Schülerinnen und Schüler werden vorrangig aufgenommen, wenn bereits ein Geschwisterkind die IGS Stade besucht.

Die über die Geschwisterregelung aufgenommenen Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Leistungen in den vier Leistungsgruppen berücksichtigt.

4. Die IGS Stade ist eine Schule in der Trägerschaft der Stadt Stade. Können trotzdem Kinder aus dem Landkreis Stade aufgenommen werden?

Ja. Grundsätzlich können auch Landkreiskinder aufgenommen werden.

Allerdings hat die Stadt Stade als Schulträger das Stadtgebiet als Schulbezirk der IGS festgelegt. In allen drei Leistungsgruppen werden Stadtkinder daher vorrangig aufgenommen.

Werden für eine der vier Leistungsgruppen nicht genügend Stadtkinder angemeldet, so werden die verbleibenden Plätze des entsprechenden Lostopfes an Landkreiskinder vergeben.

Wenn ein Lostopf auch nach Berücksichtigung der Landkreiskinder noch freie Plätze enthält, so werden diese an Schülerinnen und Schüler aus dem nachfolgenden Lostopf vergeben.

5. Was geschieht mit angemeldeten Kindern, die keinen Platz auf der IGS erhalten haben?

Schülerinnen und Schüler, die keinen Platz erhalten, werden in eine nach den Leistungsgruppen differenzierte Warteliste mit geloster Rangfolge aufgenommen.

Auch auf der Warteliste werden Stadtkinder vorrangig aufgenommen. Die Warteliste hat bis zum Beginn der fünften Klasse Gültigkeit.

6. Wann teilt die IGS das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens mit?

Die Entscheidung über Aufnahme bzw. Ablehnung wird den Eltern umgehend schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnungsbescheide enthalten die Angabe des Rangs auf der Warteliste.

Zum Schuljahr 2017/18 werden die Bescheide am 17. Mai versendet, so dass ggf. noch genügend Zeit bleibt, das Kind an einer anderen weiterführenden Schule anzumelden.

7. Werden Kinder aus dem ehemaligen Einzugsgebiet des Schulzentrums Hohenwedel vorrangig aufgenommen?

Nein. Im Losverfahren müssen alle Kinder aus der Hansestadt Stade gleichgestellt werden.

Es gibt keine Bevorzugung bestimmter Stadtteile.

8. Können auch Kinder aufgenommen werden, die die 5. Klasse wiederholen?

Wiederholer aus den bestehenden weiterführenden Schulen können angemeldet werden und am Losverfahren teilnehmen, sie werden aber nicht vorrangig aufgenommen. Sie werden wie alle anderen angemeldeten Schülerinnen und Schüler nach ihren Leistungen im vierten Grundschuljahr den Lostöpfen zugewiesen.

9. Können Mitschülerwünsche angegeben werden?

Kinder können bis zu zwei Mitschüler-Wünsche für die Klassenbildung angeben. Diese Wünsche haben jedoch keine Auswirkungen auf das Losverfahren. Das bedeutet, die gewünschten Mitschüler/innen werden nicht automatisch mitgelost. Wenn die gewünschten Mitschüler/innen gelost werden, wird versucht, auf die Wünsche einzugehen.

10. Wie werden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen?

Die IGS Stade ist eine Schule für alle Kinder.

Kinder mit Förderbedarf in den Bereichen Lernen und Geistige Entwicklung werden im Aufnahmeverfahren als eine vierte Leistungsgruppe berücksichtigt (s. Frage 2). Kinder mit Förderbedarf in den Bereichen Hören, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Emotionale und soziale Entwicklung werden gemäß ihrer Leistungsbewertungen in einer der drei anderen Leistungsgruppen berücksichtigt.

Eine vorrangige Aufnahme von Kindern mit Förderbedarf ist nicht möglich.

Stand: 28.03.17



Alle Termine im Überblick:

Tag(e)		Uhrzeit	
Mo	15.05.17	14:00-18:00	Anmeldung an der IGS in der Aula
Di	16.05.17	9:00-12:00	
Di	16.05.17	16:00	Sitzung des Aufnahmeausschusses: Durchführung des Losverfahrens
Mi	17.05.17		Versendung der Aufnahme- und Ablehnungsbescheide
Mo	12.06.17	19:30	Erster Elternabend in der IGS
Mo	19.06.17		Spätester Termin für den Zahlungseingang zur Schulbuchausleihe und für die Registrierung zum Mittagessen
Fr	04.08.17	16:00 – 18:00	Einschulung der neuen Fünftklässler
Mi – Fr	13. – 15.09.17		Klassenfahrt nach Worpswede (Kosten: ca. 75,-€)



Checkliste für die Anmeldung:

Liebe Eltern,

zur Anmeldung benötigen wir folgende Unterlagen:

1. Das letzte Zeugnis der Grundschule
2. Das Anmeldeformular *(2 Seiten!)*
3. Die Erklärung zur Sorgeberechtigung
(nur bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern notwendig)
4. Der Mensavertrag
Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen empfangen, sollten Sie einen Zuschuss zum Mensabeitrag beantragen. Die Antragsformulare hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter Organisation\Formulare. Auf Nachfrage erhalten Sie die Formulare auch bei der Anmeldung. Bitte bringen Sie einen aktuellen Leistungsbescheid zur Anmeldung mit.
5. Die unterschriebene Elternvereinbarung
6. Antrag auf eine Jahreskarte für die Schülerbeförderung
(falls Sie weiter als 3 km von der Schule entfernt wohnen)
Das Antragsformular ist nicht Teil dieses Infopakets. Es kann jedoch auf der Homepage des Landkreises heruntergeladen werden. Sie erhalten das Formular aber auch bei der Anmeldung.
Für den Antrag bitte ein Passfoto mitbringen!
7. Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs *(falls vorhanden)*



Am Hohen Felde 40
21682 Stade
Telefon: 0 41 41- 797500
Telefax: 0 41 41- 7975099
e-Mail: sekretariat@gesamtschule-stade.de
www.gesamtschule-stade.de

Erklärung zur Sorgeberechtigung bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Schülerin / Schüler: _____

Name der Mutter:	Name des Vaters:
Anschrift:	Anschrift:
Telefon:	Telefon:
Handy:	Handy:
E-Mail:	E-Mail:
sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, so bitten wir um Vorlage des Urteils durch das Familiengericht.

Die Schülerin /der Schüler lebt bei:

der Mutter

dem Vater

Ort/Datum

Unterschrift des Vaters

Ort/Datum

Unterschrift der Mutter

Vollmacht

für Personen, die die Interessen der Schüler/innen gegenüber der Schule vertreten sollen

Hiermit bevollmächtigte ich Frau/Herrn _____

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes _____

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des bevollmächtigenden Erziehungsberechtigten

Anmeldung an der Integrierten Gesamtschule (IGS) Stade Weitere Informationen zum Schüler / zur Schülerin:

Name:	Vorname:
-------	----------

Mein Kind wurde eingeschult im Schuljahr	
Folgende Klasse(n) hat mein Kind wiederholt:	
Mein Kind besucht zurzeit folgende Schule:	
Klasse:	
Klassenlehrer/in:	

Eintragungen der Schulverwaltung:	
Leistungsbescheid	
Notensumme	
Stadtkind	
Geschwisterkind	
Zeugnis	
Anmeldeformular	
Mensavertrag	
Elternvereinbarung	
Sorgeberechtigung	
Schulbuchausleihe	
Schülerbeförderung	

1. Mein Kind ist getestet worden und gilt als hochbegabt

nein ja Hinweise zum Untersuchungsergebnis:

2. Fand eine Beratung durch BESE oder eine Überprüfung zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs statt?

nein ja

Am _____ wurde folgender Förderbedarf anerkannt:

_____ (Bescheid bitte in Kopie abgeben)

3. Mein Kind hat folgende Körperbehinderung oder Krankheit:

Hinweise zu regelmäßigen Medikamenteneinnahmen: _____

4. Mein Kind hat eine Lese-Rechtschreib-Schwäche: nein ja

Das Kind wurde bereits überprüft: nein ja

Wenn ja, von wem? _____, wann? _____

Das Kind befindet sich zurzeit in Therapie nein ja

5. Mein Kind hat eine Dyskalkulie (Mathe-Schwäche): nein ja

Das Kind wurde bereits überprüft: nein ja

Wenn ja, von wem? _____, wann? _____

Das Kind befindet sich zurzeit in Therapie nein ja

6. Mein Kind ist Schwimmer/in und hat folgendes Schwimmabzeichen: _____

Nicht- bzw. Schwachschwimmer

7. Mein Kind möchte in dieselbe Klasse wie : 1. _____

(max. 2 Wünsche angeben!)

2. _____

8. Eines meiner Kinder besucht bereits die IGS Stade

ja, Name: _____ Klasse: _____

9. Sonstige Bemerkungen: _____

10. Den sogenannten „Waffenerlass“ und das „Infektionsschutzgesetz“ habe ich erhalten und gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten



Informationen zum Mensa-Essen

- Alle fünften, sechsten und siebten Klassen nehmen an drei Tagen ein gemeinsames Mittagessen ein (dienstags, mittwochs und donnerstags). Die Teilnahme am Mittagessen an diesen drei Tagen ist verpflichtend.
- Auch am Montag ist die Mensa geöffnet. Die Anmeldung zum Essen am Montag ist jedoch freiwillig.
- Das Mensa-Essen wird in der Qualifizierungsküche des Berufsbildungswerks Cadenberge-Stade täglich frisch zubereitet.
- An jedem Tag werden zwei verschiedene Gerichte angeboten (davon mindestens eines vegetarisch). Die Essenspläne können auf der Homepage der IGS eingesehen werden.
- Die Qualifizierungsküche verarbeitet nach Möglichkeit Produkte von regionalen Anbietern. Es gibt dienstags bis donnerstags grundsätzlich keine Gerichte mit Schweinefleisch.
- Auf Allergien / Lebensmittelunverträglichkeiten wird Rücksicht genommen. Die Eltern geben die entsprechenden Informationen bei der Anmeldung zum Mensaessen an. Die Küche bereitet dann entsprechende Sonderportionen zu – ohne die Nahrungsmittel, gegen die das Kind allergisch ist.
- Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung an der IGS, die Kosten für das Mensaessen zu entrichten.
- Die Bestellung und Abrechnung des Essens erfolgt über eine Software der Firma PAIR Solutions

GmbH. Die Eltern registrieren ihre Kinder bei PAIR Solutions.

- Auf der Homepage unserer Schule unter „Mensa“ den Button „**Registrieren**“ anklicken
 - Im Registrierformular alle Felder ausfüllen und absenden
 - Die Registrierung kann auch telefonisch bei PAIR Solutions erfolgen (Telefon: **04121-4729-955**).
- Essensbestellungen müssen bis spätestens am Dienstag der Vorwoche um 8 Uhr erfolgen.
 - Essens**a**bmeldungen (z.B. bei Krankheit) müssen spätestens am Vortag um 8 Uhr erfolgen. Wird das Essen rechtzeitig abbestellt, muss es nicht bezahlt werden.
 - Ein Essen kostet für Schülerinnen und Schüler gegenwärtig 3,14 €. Kinder aus sozial benachteiligten Familien können auf Antrag eine Unterstützung aus dem Bildungspaket erhalten. Für sie kostet das Essen dann 1,00 €.
 - Der Antrag auf den reduzierten Beitrag kann von Familien gestellt werden, die Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen beziehen bzw. nicht in der Lage sind, mit eigenen Mitteln den vollen Mensabeitrag zu zahlen. (Die jeweils aktuellen Leistungsbescheide müssen bei der PAIR Solutions GmbH oder im Sekretariat der IGS vorgelegt werden. Bevor der genehmigte Zeitraum endet, muss jeweils der neue Leistungsbescheid eingereicht werden.)

Mensaver einbarung:

Ich akzeptiere die Regelungen zum Mensa-Essen in der IGS Stade.

Mein Kind _____ wird am gemeinsamen Essen der Klasse teilnehmen. Ich werde mein Kind bei PPIT registrieren, sobald ich die Bestätigung erhalten habe, dass es einen Platz an der IGS Stade erhält (Letzter Termin für die Registrierung: 19.06.17).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Kontoinhabers

Ich erhalte Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen und stelle einen Antrag auf Unterstützung aus dem Bildungspaket.

Die Antragsformulare hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter Organisation\Formulare. Auf Nachfrage erhalten Sie die Formulare auch bei der Anmeldung.



Schüler / Schülerin:

Name:	Vorname:
-------	----------

Elternvereinbarung

1. Ich arbeite mit der Schule vertrauensvoll und offen zum Wohle meines Kindes zusammen, auch in Konfliktfällen.
2. Ich setze mich dafür ein, dass mein Kind eine positive Einstellung gegenüber der Schule hat.
3. Ich unterstütze die Erziehungsarbeit der Lehrkräfte. Ich informiere sie über Hintergründe, welche die schulischen Leistungen meines Kindes beeinträchtigen könnten, stehe ihnen für Gespräche zur Verfügung und nehme ihre Sorgen und Hinweise ernst.
4. Ich unterstütze die Umsetzung des Schulprogramms. Hierzu gehören u.a.:
 - das gemeinsame (gesunde!) Frühstück
 - das kostenpflichtige gemeinsame Mittagessen
 - die Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht, an Projekten, Neigungskursen, Klassenfahrten und weiteren besonderen Schulveranstaltungen
 - die Erziehung zu umweltbewusstem Verhalten
 - die Erziehung zur Hygiene.
5. Ich unterstütze mein Kind dabei, die Schulmaterialien zu beschaffen und zu organisieren.
6. Ich informiere mich regelmäßig über die Entwicklung meines Kindes. Ich nehme an Elternabenden und Elternsprechtagen teil und zeichne mindestens einmal pro Woche die Eintragungen im „Logbuch“ meines Kindes ab.
7. Ich unterstütze mein Kind darin, Medien (Fernseher, Computer, Videospiele etc.) in Maßen und verantwortungsbewusst zu nutzen.
8. Ich bin damit einverstanden, dass Bild- und Tonmaterial aus dem Schulleben für schulische Zwecke veröffentlicht wird (z.B. Internet, Printmedien). (Diese Zustimmung kann im Hinblick auf einzelne Veröffentlichungen jederzeit widerrufen werden.)

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Wichtige Erlasse und Gesetze

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen

Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 41 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und könnten sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit u. vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe** Erregermengen verursacht wird. Diese sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingt hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- und Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheiten vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger durchgemachter Erkrankungen noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera- Diphtherie, EHEC, Typhus, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesen genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen ihnen gerne weiter.